



Teilhabe am Arbeitsmarkt / Teilhabechancengesetz

Ziel/Bedeutung

Besonders für langzeitarbeitslose und sehr arbeitsmarktferne Personen ist es wichtig wieder eine Beschäftigung zu finden. Je länger die Suche nach Arbeit erfolglos bleibt, desto schwieriger wird der Weg zurück in Arbeit. Mit intensiver Betreuung, individueller Beratung, und wirksamer Förderung schafft das am 01. Januar 2019 in Kraft getretene Teilhabechancengesetz für von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Menschen neue Perspektiven und Chancen.

Förderung

Gefördert wird sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt. Die Förderung unterscheidet sich von bisherigen Regelinstrumenten und Programmen durch Dauer (bis zu fünf Jahren) und Höhe (bis zu 100 Prozent) sowie durch die Einbeziehung aller Arbeitgeber unabhängig ihrer Art, Rechtsform, Branche und Region. Die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität entfallen. Neu ist auch die Finanzierung eines Coachings, mit dessen Hilfe die Arbeitsverhältnisse unterstützt und stabilisiert werden. Zudem wurden die neuen Förderinstrumente transparent und einfach handhabbar gestaltet. Für notwendige Qualifizierungen können dem Arbeitgeber 3.000 Euro je Förderfall erstattet werden.

Fördervoraussetzungen:

Arbeitgeber können einen Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II erhalten, wenn sie eine Person aus der Zielgruppe sozialversicherungspflichtig einstellen. Zur Zielgruppe gehören jene Personen, die über 25 Jahre alt sind, in mindestens sechs der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt waren. Schwerbehinderte und Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft können bereits nach fünf Jahren Leistungsbezug gefördert werden. Die Förderung muss beim zuständigen Jobcenter vor dem Abschluss des Arbeitsvertrags vom Arbeitgeber beantragt werden.

Ausführliche Informationen erhalten Sie hier: [Teilhabe am Arbeitsmarkt](#)

[Flyer §16i SGB II](#)

[Flyer §16e SGB II](#)

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: Jobcenter-Karlsruhe-Stadt.Bewerbercenter@jobcenter-ge.de